

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen sind die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen treten an die Stelle der bisher verwandten Bedingungen. Mit Annahme einer Bestellung erklärt sich der Lieferant mit deren Geltung einverstanden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

2. Bestellung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Bestellung anzunehmen und zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistungen gleichwohl aus, so gelten für deren Annahme die Bedingungen des von uns erteilten Auftrages. Alle Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist unabhängig von der Dauer der Lieferfristen bindend. Sollten in der Bestellung keine Preise festgelegt worden sein, bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Preisbestätigung durch uns. Zahlungen erfolgen, sofern nicht in der Bestellung anders vermerkt, innerhalb von 20 Tagen abzüglich 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen netto oder zu einem späteren, vom Auftraggeber gewährten Zahlungsziel netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseinganges gilt das Datum des Eingangsstempels. Sollte die übersandte Rechnung nicht ordnungsgemäß sein, beginnt die Skontofrist nicht vor Neueingang der ergänzten bzw. korrigierten Rechnung. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den Auftrag zu Bedingungen, die mit uns konzernmäßig verbundenen Unternehmen eingeräumt wurden, durchzuführen. Diesen gewährte Preisnachlässe, Skonti, etc. gelten auch hier als vereinbart. Fälligkeitszinsen, Beschränkungen der Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte erkennen wir nicht an. Erfolgte Zahlungen berühren unser Rückrecht, unsere Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer nicht.

4. Lieferung

Alle Lieferungen erfolgen frachtfrei und verpackungsfrei an die von uns genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Die Versendung ist uns schriftlich so anzuzeigen, dass uns Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in

unserem Betriebsbereich. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben (Allgemeine Verpackungsvorschriften der Schubert & Salzer Control Systems GmbH). Ist ausdrücklich Kostentragung durch uns vereinbart, so bestimmen wir den Frachtführer. Das Gut ist im Frachtbrief so zu deklarieren, dass für die Sendung der zulässig billigste Frachtsatz berechnet wird. Zur Durchführung des Transports zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an, wenn die Ware versandfertig ist. In diesem Fall werden wir eine Transportversicherung abschließen und die entstehenden Kosten tragen. Insoweit sind wir Verbotskunde im Rahmen der Speditions- und Rollfuhrversicherung (sog. SVS/RVS-Verbotskunde). Weitere Versicherungskosten werden von uns nicht übernommen. Die Verpackung ist, sofern sich der vereinbarte Preis nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis - ohne Pfandgelder - zu berechnen. Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Auftragnehmer zurückzusenden. Abweichende Handhabungen zu den sich aus der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991 (BGBl I S. 1234 ff.) ergebenden Vorschriften bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.08.1995 (BGBl I S. 212 ff.) und etwaiger Rechtsverordnungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen. Mehrlieferungen sind nur dann anerkannt, wenn dies von uns schriftlich bestätigt worden ist. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern. Unsere Warenannahme ist geöffnet: Mo - Do 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Fr 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr. **Expresssendungen außerhalb der Warenanlieferungszeit müssen generell angemeldet und an unserer Pforte abgegeben werden.**

5. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein (einfach) beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell- Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr. angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit dem Hinweis „hier Lieferschein“.

6. Lieferzeit – Lieferverzug

Die vorgeschriebenen Liefertermine gelten ohne ausdrücklichen Widerspruch des Auftragnehmers als vereinbart; in dem Fall sind Liefertermine und -fristen verbindlich und beginnen mit dem Datum unserer Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Erkenntnis noch vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung der Auftraggeberin schriftlich anzuzeigen. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Umdispositionen bezüglich des Auftrages wer-

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

den von uns unverzüglich bekannt gegeben und sind von dem Auftragnehmer genau zu befolgen. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Rücktrittsrecht nach § 323 BGB, bleibt vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Bei Überschreitung der Lieferfrist sind wir auch berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf – sofern der Liefertermin kalendermäßig bestimmt ist – auch ohne vorherige Mahnung – vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die vorgenannten Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass früher verspätete Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen wurden. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

7. Gefahrübergang

Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Abweichende Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

8. Gewährleistung, Garantie, Mängelrüge

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Besteller komplexe Ventile, Mess- und Regeleinrichtungen für die Steuerung industrieller Prozesse fertigt. In dieser Kenntnis garantiert der Auftragnehmer, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände oder alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaft und Fachverbänden entsprechen und zur Verwendung im oben genannten Einsatzbereich geeignet sind. Sind im Einzelfall Abweichungen von den genannten Bestimmungen notwendig, muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Die durch die Vereinbarung festgelegten Spezifikationen und unternehmenseigenen Normen gelten als garantierte Daten bzw. als zugesicherte Eigenschaft des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften besitzen und zum bekannten Verwendungszweck geeignet sind. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Es gilt die Gewährleistungsfrist des § 438 BGB bzw. § 634 a Abs. 1 BGB durch Prüfung und/oder Beseitigung des Mangels wird die Verjährung solange gehemmt, bis uns das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt oder der Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert ist. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, so weit sie innerhalb von einer Frist von 10 Tagen nach Ablieferung beim Lieferanten eingeht. So genannte verborgene Mängel, die sich erst später zeigen, werden wir spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung anzeigen. Die vorgenannten Fristen sind während unserer

Betriebsferien gehemmt, sofern der Zeitraum der Betriebsferien dem Auftragnehmer in der Bestellung mitgeteilt wurde. Der Auftragnehmer ist bei rechtzeitig gerügten Mängeln oder bei Fehlen von zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften nach Aufforderung durch die Auftraggeberin verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Sofern die Nachbesserung misslingt, verbleiben der Auftraggeberin die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, sind wir auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelung bzw. Gewährleistungsrecht wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Sollten mehrere Umstände ursächlich sein, haftet der Besteller quotall.

9. Abnahme

Die Abnahme erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, sofern beide vertragsgemäß sind. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht erfüllen wir bei Massenartikeln durch Stichproben im Rahmen der Wareneingangsprüfung. Diese wird nach statistischen Methoden gemäß ISO/TC 69 und JEC/TC 59 sowie daraus modifizierten Stichprobenplänen durchgeführt

10. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

11. Fremde gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns oder unsere Abnehmer von Schadensersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen und den Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen und in einem deshalb geführten Rechtsstreit uns oder unseren Abnehmern auf eigene Kosten beizutreten. Wir sind berechtigt, das Nutzungsrecht (Lizenz) vom Rechtsinhaber auf Kosten des Auftragnehmers zu erwerben.

12. Eigene gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer erkennt unsere Ansprüche an den für die Vertragsprodukte verwendeten Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen an und verpflichtet sich, keine Rechte auf künftige Verwendung dieser Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen abzuleiten und diese oder ähnliche wieder zu verwenden, verwenden zu lassen, außer für die Vertragsprodukte zur Auslieferung an

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

uns selbst. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers bleibt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen.

13. Dokumentation und Geheimhaltung

Modelle, Muster, Zeichnungen und Merkblätter sowie Werkzeuge, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie können zu jeder Zeit von uns zurückgefordert werden. Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Modelle, Muster und Zeichnungen nicht zu vervielfältigen. Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellten Teile dürfen nur an uns, keinesfalls an Dritte endgültig oder zur Ansicht überlassen werden. Auch alle sonstigen, dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. und sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen geheim zu halten.

14. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt unsere Zustimmung als erteilt.

15. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit uns konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.

16. Sicherheit der Lieferkette

Der Auftragnehmer garantiert, dass er entweder ein Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) ist oder dass er folgende Anforderungen an die Sicherheit der Lieferkette erfüllt: Waren, die im Auftrag für den Auftraggeber produziert, gelagert, befördert, an diesen geliefert oder von dieser übernommen werden,

- werden an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen,
- sind während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt.

Das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal ist zuverlässig. Geschäftspartner, die im Namen des Auftragnehmers handeln, sind davon unterrichtet, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Die AEO-Zertifizierung weist der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens mit der ersten Lieferung durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung an den Auftraggeber nach. Ist der Auftragnehmer kein Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, gibt er unverzüglich, spätestens mit der ersten Lieferung eine Sicherheitserklärung (www.zoll.de) ab, in der er sich verpflichtet, die genannten Anforderungen einzuhalten. Sofern der Auftragnehmer die in der Sicherheitserklärung zugesicherten Anforderungen nicht

mehr erfüllt, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine fehlerhafte Sicherheitserklärung oder das nachträgliche Nichterfüllen der darin genannten Anforderungen stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung durch den Auftraggeber dar. Der Auftragnehmer trägt zudem sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Auftraggeber infolge der Fehlerhaftigkeit der Sicherheitserklärung oder des nachträglichen Nichterfüllens der darin genannten Anforderungen entstehen

17. Lieferantenerklärung

Wesentlicher Bestandteil der gemäß diesen Einkaufsbedingungen zustande kommenden Verträge ist die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß VO/EG 1207/01. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind uns Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert mitzuteilen. Sollten sich die Lieferantenerklärungen aus nicht hinreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen und wir deshalb oder aus sonstigen Gründen von den Zollbehörden zur Vorlage des Auskunftsblattes INF4 verpflichtet werden, besteht auf Anforderung die Verpflichtung, uns unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter INF4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen. Sollten wir oder unsere Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleiden wir oder unsere Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Auftragnehmers, so hat der Auftragnehmer hierfür zu haften.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

In dem Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Erfüllungsort für die Lieferung und sonstige Leistungen des Auftragnehmers die von uns angegebene Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtung ist der Sitz unserer Gesellschaft. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers; wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer findet das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.